

Kundmachung

betreffend die Einberufung der Enthobenen der Geburtsjahrgänge 1899, 1898, 1897, 1896, 1895 und 1894.

Vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung wird einvernehmlich mit dem k. u. k. Kriegsministerium, k. u. Landesverteidigungsministerium und k. u. l. Gemeinamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegovina verfügt:

Für die obangeführten Geburtsjahrgänge werden die **Enthebungen** aller derzeit von der **Heranziehung zum Militärdienst Enthobenen** sowohl **österreichischer als ungarischer Staatsbürgerschaft** sowie auch **bosnisch-herzegovinischer Landbesonderheiten außer Kraft gesetzt**, und zwar gleichgültig, ob die Betreffenden als Dienstpflichtige (des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr) oder als Landwehrpflichtige, als Gagisten (Gagistenaspiranten) oder als Mannschaftenspersonen, generell oder individuell, auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, entbühlig oder bloß vorläufig enthoben sind oder aber lediglich mit Abwartbewilligungen berechtigt wurden oder Einrückungsausschüsse erhalten haben.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Verfügung sind **nur**:

1. die Personen, welche in **Verghabebetrieben** beschäftigt sind und darüber, daß sie unter diese Ausnahme fallen, seitens der Betriebsleitung individuell besonders verständigt worden;

2. die Angestellten der **Eisenbahnen** (Straßenbahnen nicht inbegriffen) und der nachfolgend namentlich angeführten **Zee- und Binnen-schiffahrtunternehmungen**: „Österreichischer Lloyd“, „Austro-Americana“, Österreichische Schiffahrtgesellschaft „Dalmatia“, Schiffreder „Tropisch D.“, Österreichische Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft „Nugola“, k. u. Schiffahrts-Aktiengesellschaften „Adria“, „Inagare-Croata“, „Levante“ und „Atlantica“, ferner Erbk. k. l. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, k. u. Fisch- und Seefahrt-Aktiengesellschaft, Sächsisch-Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, und Ungarische Binnen-schiffahrts-Aktiengesellschaft.

Einseitlich der unter 1. und 2. bezeichneten Personen findet noch eine besondere Überprüfung der unbedingten Notwendigkeit ihrer weiteren Enthebung nach speziellen Weisungen statt.

Die **Einrückung** derjenigen, deren Enthebung mit der obigen Verfügung außer Kraft gesetzt wird, hat zu nachstehenden Terminen zu erfolgen: Die Wehrpflichtigen der **Geburtsjahrgänge 1899, 1898 und 1897** haben **am 1. März 1918**, jene der **Geburtsjahrgänge 1896, 1895 und 1894** hingegen **am 3. April 1918** einzurücken.

Eine Sonderbestimmung gilt hinsichtlich der **Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufskreise, welche den Frühjahrsanbau zu besorgen oder bei denselben unmittelbar mitzuwirken haben**. Diese haben, und zwar sowohl von den Geburtsjahrgängen 1899, 1898 und 1897 als auch von den Geburtsjahrgängen 1896, 1895 und 1894, **alle bereits am 11. Februar 1918** einzurücken, wofür sie andererseits **zur Zeit des Frühjahrsanbaues Urlaube** von solcher Dauer erhalten werden, daß eine Verklärung der Interessen der Landwirtschaft durch den Umstand, daß sie früher als die übrigen Enthobenen derselben Geburtsjahrgänge einzurücken müssen, in keiner Weise eintritt. Bei der Erteilung dieser Urlaube wird hinsichtlich des Zeitpunktes der Beurlaubung auf die örtlichen und sonstigen Anbauverhältnisse in weitestgehendem Maße Rücksicht genommen werden.

Auch den **übrigen Angehörigen der landwirtschaftlichen Berufskreise**, welche durch die obige Aufhebrung der Enthebungen getroffen werden, ist **es freigestellt, bereits am 11. Februar 1918** einzurücken, in welchem Falle auch sie auf **Urlaube** im gleichen Ausmaße Anspruch haben.

Die auf Grund dieser Kundmachung zur Einrückung Verpflichteten haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungsorte im allgemeinen **bis spätestens 11 Uhr vormittags bei dem in ihrem militärischen Legitimationsdokumente bezeichneten Kommando** einzufinden. Einmalige kleinere Überschreitungen der angegebenen Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das in militärischen Legitimationsdokumente bezeichnete Kommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte sowie überhaupt auch dann, wenn rücksichtlich der Einrückungsstelle ein Zweifel bestehen sollte, hat die Einrückung zu dem dem Aufenthaltsorte nächst gelegenen Ergänzungsbefehlskommando zu erfolgen.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Wehrpflichtigen, ein Paar fester, fedrumpbarer Schuhe, Wollhölche, nach Taunlichkeit schafwollene Fußlappen, mindestens zwei braunbare Wölchegarnituren (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fußlappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Gehzag und ein Ghalak, sowie Fußzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wölche werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den örtlichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Arztes über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine entsprechende Vergütung geleistet wird.

Soweit das militärische Legitimationsdokument nicht ohneweiters zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — berechtigt, kann bei der Gemeindeverfassung des Aufenthaltsortes um die Anstellung eines besondern Verlaubungscheinens zu diesem Zwecke angefleht werden; das den Anspruch auf die freie Fahrt begründende Dokument ist vor Antritt der Fahrt bei der Personalfahrrang-Anstaltsstation abzugeben zu lassen.

Die Nichtbefolgung des obigen Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, als politischer Bezirksbehörde.

am 1. Februar 1918.

(Beaufh.)